

# Friedhofgebührensatzung Ortsgemeinde Winden



Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Winden hat am 27.06.2017 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.05.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472) und des § 32 der Friedhofsatzung für die Ortsgemeinde Winden folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofes und ihrer Anlagen werden für Leistungen nach der Friedhofsatzung Benutzungsgebühren erhoben.  
Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

## § 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Bestattungen, Urnenbeisetzungen sowie Verlängerung der Nutzungsrechte die Personen, die nach bürgerlichem Recht und dem Bestattungsgesetz die Kosten zu tragen haben sowie der Antragsteller.
2. Bei Umbettungen und Wiederbeisetzungen der Antragsteller.
3. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsatzung. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig; sie sind an die Verbandsgemeindekasse Kandel zu entrichten.

## § 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 17.08.2010 außer Kraft.

Winden, den 10.07.2017

Für die Ortsgemeinde Winden:  
gez.

Peter Beutel  
Ortsbürgermeister

# **ANLAGE**

## **zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Winden**

### **I. Reihengrabstätten (§ 13 Friedhofsatzung)**

1. Überlassen einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung für Verstorbene
  - a) bis zum vollendeten 5.Lebensjahr **150 €**
  - b) vom vollendeten 5.Lebensjahr **200 €**

### **II. Verleihung der Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten (§ 14 Friedhofsordnung)**

#### **1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs.2 der Friedhofsatzung für**

- 1.1 Einzelgrabstätte **400 €**  
Doppelgrabstätte **800 €**  
jede weitere Grabstelle **400 €**
- 1.2 Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften  
(§ 21 Friedhofsordnung) Doppelgrabstätte im Grabfeld E **1.200 €**

#### **2. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ziffer 1 bei späteren Bestattungen bzw. Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit je Jahr für**

- 2.1 Wahlgrabstätten  
Einzelgrabstätte **25 €**  
Doppelgrabstätte **50 €**  
jede weitere Grabstelle **25 €**
- 2.2 Grabstätte zu 1.2 (Besondere Gestaltungsvorschriften)  
Doppelgrabstätte im Grabfeld E **65 €**

#### **3. Urnenwahlgrabstätte**

- 3.1 Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte mit einer Belegungsmöglichkeit bis zu 4 Urnen für die Dauer der Nutzungszeit von 20 Jahren durch Berechtigte nach Ziffer 1 **400 €**
- 3.2 Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen bzw. Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit je Jahr **25 €**

#### **4. Anonyme und pflegearme Urnengrabstätten (§15 Friedhofsordnung)**

- 4.1 Anonyme Urnengrabstätten  
Verleihung des Nutzungsrechtes **300 €**
- 4.2 **Pflegearme Urnengrabstätten**  
Verleihung des Nutzungsrechtes **400 €**  
Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr **20 €**

#### **5. Baumurnenwahlgrabstätten**

- 5.1 Verleihung des Nutzungsrechts an einer Baumurnenwahlgrabstätte mit einer Belegungsmöglichkeit bis zu 4 Urnen für die Dauer der Nutzungszeit von 20 Jahren durch Berechtigte nach Ziffer 1 **400 €**
- 5.2 Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen bzw. Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit je Jahr **25 €**

### **III. Zubettungen unter II, Ziff. 1**

Gebühr für die Zubettungen in Gräber bei Verleihung von Nutzungsrechten an Gräbern aus der Zeit vor dem 06.06.2000 **400 €**

#### **IV. Bestattungen gem. § 2 Abs. 4 der Friedhofsatzung**

Bei Bestattungen von Personen gem. § 2 Abs. 4 der Friedhofsatzung ist über das Entgelt eine Sondervereinbarung zu treffen. Darin ist vorzusehen, dass im Übrigen die Friedhofsatzung und die Friedhofgebührensatzung analog gelten.

#### **V. Ausheben und Schließen der Gräber**

a) Normalgrab (Einzelgrab)	<b>520 €</b>
b) Normalgrab in bereits bestehender Grabstätte	<b>550 €</b>
c) Urnengrab	<b>150 €</b>
d) Kindergrab	<b>200 €</b>

Die Gebühren zu Buchst. a) bis d) verändern sich, wenn sich die an Unternehmer zu zahlenden Entgelte ändern oder ein anderer Mehrwertsteuersatz festgelegt wird.

#### **VI. Zuschläge für Bestattungen**

Bei Bestattungen oder Beisetzungen an einem Samstag, Sonn- oder Feiertag wird ein Aufschlag von 100% auf die Gebühren nach V. für die Grabanfertigung berechnet.

#### **VII. Ausgrabungen, Umbettungen sowie Grababräumungen**

Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen werden von gewerblichen Unternehmen durchgeführt. Die Kosten sind vom Antragsteller/Gebührensschuldner in der tatsächlichen Höhe zu erstatten. Bei Abräumung von Grabstätten erfolgt die Berechnung nach Arbeitsumfang. (Lohn- und Sachkosten).

#### **VIII. Benutzung der Leichenhalle**

Benutzung der Leichenhalle und Leichenzelle je Bestattung oder Trauerfeier einschl. Reinigung und Desinfektion	<b>150 €</b>
Desinfektion bei vorübergehender Einstellung einer Leiche	<b>40 €</b>
Vorübergehende Einstellung einer Leiche je angefangenen Tag	<b>40 €</b>
Aufbewahrung einer Urne bis zu 7 Tagen	<b>40 €</b>
für jeden weiteren Tag	<b>10 €</b>